

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 31/2025 Ausgabetag: 19.09.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 14.09.2025
2. Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 14.09.2025
3. Bekanntmachung des Ergebnisses der Integrationswahl der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 14.09.2025
4. Bekanntmachung der XI./35. Sitzung des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück
5. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2024 des Betriebes Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 14.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	39.093
Wähler/innen	19.684
Ungültige Stimmen	614
Gültige Stimmen	19.070

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail	Stimmen
1. Mettenborg, Theo 1971, Rheda-Wiedenbrück Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	33378 Rheda-Wiedenbrück theo.mettenborg@rh-wd.de	13.574
2. Bauer, Gudrun Maria 1960, Wiedenbrück jetzt Rheda-Wie- denbrück move - BÜRGER BEWEGEN RHEDA- WIEDENBRÜCK e.V. (move)	33378 Rheda-Wiedenbrück gudrun_m_bauer@web.de	5.496

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Mettenborg, Theo (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 13.574 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **16.10.2025**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den 17.09.2025

Der Wahlleiter

Christoph Krahn

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Ratswahl
der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 14.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	39.093
Wähler/innen	19.708
Ungültige Stimmen	361
Gültige Stimmen	19.347

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	8.056	41,64
move	3.595	18,58
GRÜNE	2.478	12,81
SPD	2.003	10,35
FDP	979	5,06
FWG	402	2,08
Die Linke	888	4,59
AfD	946	4,89
Insgesamt	19.347	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
1	Dr. Fleiter, Jörn, CDU	1976	Hamm	33378 Rheda-Wiedenbrück joernfleiter@icloud.com
2	Bremke-Moenikes, Gabriele Katha- rina, CDU	1951	Büren	33378 Rheda-Wiedenbrück Gabriele.Bremke-Moeni- kes@CDU-RHWD.de
3	Söbke, Kathrin, CDU	1980	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück Kathrin.Soebke1@gmx.de
4	Kosel, Patrick Thomas, CDU	1995	Gütersloh	33378 Rheda-Wiedenbrück patrick.kosel@cdu-rhwd.de
5	Gruß, Frederik, CDU	1986	Paderborn	33378 Rheda-Wiedenbrück grussfrederik@gmail.com
6	Pfläging, Ralph Michael, CDU	1968	Boppard	33378 Rheda-Wiedenbrück pflaeging.cdu@gmx.de
7	Himmelspach, Tanja, CDU	1974	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück t.himmelspach@gmx.de
8	Lakenbrink, Michael, CDU	1971	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück mlakenbrink@venjakob.de

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
9	Bauer, Gudrun Maria, move	1960	Wieden- brück jetzt Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück gudrun_m_bauer@web.de
10	Hanschur, David, CDU	1980	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück david.hanschur@me.com
11	Woste, Peter Heinz, CDU	1964	Wieden- brück jetzt Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück peter-heinz.woste@cdu-rhwd.de
12	Setzer, Konstan- tin, CDU	1996	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück konstantin.setzer@cdu-rhwd.de
13	Coban, Christina, CDU	1979	Gütersloh	33378 Rheda-Wiedenbrück christina.coban@cdu-rhwd.de
14	Schlepphorst, Ste- fan, CDU	1995	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück stefan.schlepphorst@cdu-rhwd.de
15	Harz, Ralf Georg, CDU	1963	Wadersloh	33378 Rheda-Wiedenbrück ralf.harz@unitybox.de
16	Siefert, Alexander, CDU	1977	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück alexsiefert@outlook.com
17	Schürmann, Frank, CDU	1974	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück Frank@Schuermann-Lintel.de
18	Elbracht, Lisa, CDU	1995	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück lisa.elbracht@cdu-rhwd.de
19	Sandhäger, Chris- toph, CDU	1996	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück christoph@sandhaeger.eu

2. aus den Reservelisten

Partei / Wähler- gruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
move	Theilmeier-Alde- hoff, Thomas Johannes Reservelistenplatz 1	1970	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück thomas@theilmeier.online
move	Dr. Gernhold, Andreas Reservelistenplatz 2	1957	Hovestadt jetzt Lippe- tal	33378 Rheda-Wiedenbrück gernhold@t-online.de
move	Dr. Hüntten, Martin Stefan Reservelistenplatz 4	1982	Hannover	33378 Rheda-Wiedenbrück martin.huenten@move-rw.de
move	Stuhlweißenburg, Melanie Charlotte Reservelistenplatz 5	1974	Kaufbeuren	33378 Rheda-Wiedenbrück melanie.stuhlweissenbur- g@move-rw.de
move	Brinkhaus, Mario Reservelistenplatz 6	1977	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück brinkhaus@michels-fenster.de

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
move	Garle, Christoph Reservelistenplatz 7	1972	Haldensleben	33378 Rheda-Wiedenbrück christoph@garle.de
move	Mader, Thomas Reservelistenplatz 8	1972	Rheda-Wiedenbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück mader.tomek@gmx.de
GRÜNE	Dr. Braun, Christiane Reservelistenplatz 1	1963	Aachen	33378 Rheda-Wiedenbrück tierarztpraxis-dr.braun@t-online.de
GRÜNE	Brüggenjürgen, Volker Stefan Reservelistenplatz 2	1963	Rheda jetzt Rheda-Wiedenbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück brueggenjuergen@caritas-guetersloh.de
GRÜNE	Kaupmann, Birgit Reservelistenplatz 3	1961	Brackwede, jetzt Bielefeld	33378 Rheda-Wiedenbrück B.Kaupmann@gmx.de
GRÜNE	Heller-Jordan, Hans-Hermann Reservelistenplatz 4	1953	Wiedenbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück johegruene@t-online.de
GRÜNE	Wedler, Jenny Reservelistenplatz 5	1986	Bielefeld	33378 Rheda-Wiedenbrück jenny.petersmeier@gmail.com
GRÜNE	Thumel, Leon Reservelistenplatz 6	1995	Gütersloh	33378 Rheda-Wiedenbrück info@lthumel.de
SPD	Kursim, Dirk Erwin Reservelistenplatz 1	1965	Bielefeld	33378 Rheda-Wiedenbrück dirkkursim@aol.com
SPD	Koroch, Michaela Reservelistenplatz 2	1967	Sögel	33378 Rheda-Wiedenbrück mkoroch@t-online.de
SPD	Nacke, Detlef Wilhelm Reservelistenplatz 3	1961	Paderborn	33378 Rheda-Wiedenbrück detlef.nacke@gmail.com
SPD	Frenser, Elisabeth Bernhardine Reservelistenplatz 4	1960	Gütersloh	33378 Rheda-Wiedenbrück info@hof-frenser.de
SPD	Radszuhn, Markus Reservelistenplatz 5	1971	Paderborn	33378 Rheda-Wiedenbrück m.radszuhn@gmail.com
FDP	Gerhard, Simon Reservelistenplatz 1	1982	Rheda-Wiedenbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück simon.gerhard@gmxpro.de
FDP	Rasim, Christoph Walter August Reservelistenplatz 2	1981	Göttingen	33378 Rheda-Wiedenbrück christoph@rasim.net

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
FWG	Gorenbacher, Sergei Reservelistenplatz 1	1985	Kaima- natschicha	33378 Rheda-Wiedenbrück fwg.gorenbacher@gmail.com
Die Linke	Hartmann, Lea Reservelistenplatz 1	1999	Rheda-Wie- denbrück	33378 Rheda-Wiedenbrück l.hartmann@die-linke-rw.de
Die Linke	Johannfunke, Tim Reservelistenplatz 2	2004	Bielefeld	33378 Rheda-Wiedenbrück t.johannfunke@die-linke-rw.de
AfD	Karius, Hans-Die- ter Reservelistenplatz 1	1956	Naumburg (Saale)	33378 Rheda-Wiedenbrück kommunalwahl25@afd-gt.net
AfD	Stalter-Cornely, Barbara Reservelistenplatz 2	1958	Mün- chen-Pasing	33378 Rheda-Wiedenbrück kommunalwahl25@afd-gt.net

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **16.10.2025**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den 17.09.2025

Der Wahlleiter

Christoph Krahn

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Integrationsratswahl
der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 14.09.2025**

Der Wahlausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 das Ergebnis der Integrationsratswahl der Stadt Rheda-Wiedenbrück festgestellt. Gemäß § 19 Abs. 2 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Rheda-Wiedenbrück werden die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Rheda-Wiedenbrück können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte sowie alle Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebietes sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **16.10.2025**, einschließlich, Einspruch erheben. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Integrationsratswahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Rheda-Wiedenbrück, den 17.09.2025

Der Wahlleiter

Christoph Krahn

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

Internationale Liste:

Sönmez, Arif, Geburtsjahr: 1964, 33378 Rheda-Wiedenbrück, s999.64@web.de
Hazer, Haydar, Geburtsjahr: 1982, 33378 Rheda-Wiedenbrück, haydarhazar@hotmail.de
Acehan, Hüseyin, Geburtsjahr: 1965, 33378 Rheda-Wiedenbrück, s999.64@web.de
Nour, Zohal, Geburtsjahr: 1981, 33378 Rheda-Wiedenbrück, zohal.nour@yahoo.com
Elmaci, Selin, Geburtsjahr: 2003, 33378 Rheda-Wiedenbrück, selin-elmaci@outlook.de
Inan, Özgür, Geburtsjahr: 1987, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Oinan@outlook.de

Alevitische Gemeinde:

Aktas, Sainer, Geburtsjahr: 1965, 33378 Rheda-Wiedenbrück, sainer.aktas@web.de
Altunöz, Yaren, Geburtsjahr: 2000, 33378 Rheda-Wiedenbrück, yarenaltunoz@live.de

Mosaik:

Pür, Nesrin, Geburtsjahr: 1997, 33378 Rheda-Wiedenbrück, nesrin_puer@icloud.com
Gwosdek, Michel, Geburtsjahr: 1990, 33378 Rheda-Wiedenbrück, ir.rhwd.gwosdek@gmail.com
Elchaer, Ahlam, Geburtsjahr: 1988, 33378 Rheda-Wiedenbrück, ahlam-alaouie@hotmail.com
Akgül, Sevan, Geburtsjahr: 1981, 33378 Rheda-Wiedenbrück, sevanakguel@web.de

Türkischer Arbeitnehmer-, Hilfs- und Kulturverein:

Acar, Aziz, Geburtsjahr: 1979, 33378 Rheda-Wiedenbrück, azizacar@t-online.de
Ergin, Ramazan, Geburtsjahr: 1977, 33378 Rheda-Wiedenbrück, ramazanergin@t-online.de



Rheda-
Wiedenbrück

Bekanntmachung

der XI./35. Sitzung des Rates

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Termin: Montag, 29.09.2025, 17:00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses Rheda, Rathausplatz
13, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Mitteilung des Vorsitzenden und der Verwaltung
- 2 Erklärung von Ausschließungsgründen
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anpassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Rheda-Wiedenbrück
infolge von Gesetzesänderungen
- 5 Dringende Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 6 Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung
- 7 Erklärung von Ausschließungsgründen
- 8 Grundstücksangelegenheit
- 9 Dringende Anfragen und Anregungen

Rheda-Wiedenbrück, 16.09.2025


Theo Mettenborg
Bürgermeister

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2024 des Betriebes Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 08.09.2025 über den Jahresabschluss und den Lagebericht des Betriebes Bauhof zum 31. Dezember 2024 beraten und in Bezug auf die Ergebnisverwendung beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des Betriebes Bauhof zum 31.12.2024 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 werden in der vorliegenden Form festgestellt.
2. Der Jahresgewinn von 204.006,09 € wird
 - a. bis zu einer Höhe von 100.000,00 € der Allgemeinen Rücklage des Bauhofes zugeführt,
 - b. der diesen Betrag übersteigende Gewinn i. H. v. 104.006,99 € wird als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht kann im Verwaltungsgebäude des Betriebes Bauhof, Hauptstraße 158, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 1. Stock, im Büro von Herrn Stipp (Betriebsleiter) oder im Büro von Herrn Steinbach (Sachbearbeiter Rechnungswesen) während der Öffnungszeiten

- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| - montags bis donnerstags | von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| - freitags | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| - und nach Vereinbarung | |

erfolgen.

Bei Interesse, den Jahresabschluss 2024 einzusehen, wird eine vorherige telefonische Terminabsprache

- mit Herrn Stipp unter der Telefon-Nr. (0 52 42) 93 79 15 oder
- mit Herrn Steinbach unter der Telefon-Nr. (0 52 42) 93 79 13

empfohlen.

**Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück
Rheda-Wiedenbrück**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

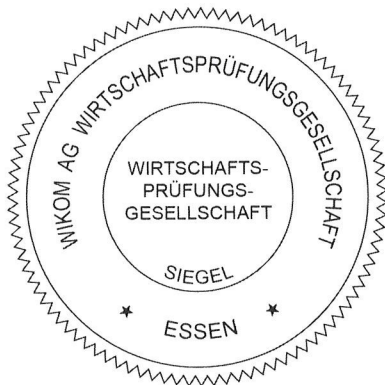
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 20. Juni 2025

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dreßler
Wirtschaftsprüfer

Kampmann
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	549.305,56	332.029,96
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.261.351,36	1.133.126,78
	1.810.656,92	1.465.156,74
	1.810.656,92	1.465.156,74
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	16.193,98	18.522,18
	16.193,98	18.522,18
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.414,51	7.743,04
2. Forderungen gegen die Stadt Rheda- Wiedenbrück	3.112.986,89	3.712.226,14
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 548.444,77 (Vorjahr: EUR 542.033,83)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.188,58	8.251,04
	3.127.589,98	3.728.220,22
III. Guthaben bei Kreditinstituten	28.855,85	122.536,18
	3.172.639,81	3.869.278,58
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	12.369,32	5.293,59
	4.995.666,05	5.339.728,91

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	57.262,10	57.262,10
II. Allgemeine Rücklage	584.502,67	484.502,67
III. Jahresüberschuss	204.006,99	267.710,51
	845.771,76	809.475,28
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.083.850,00	1.045.433,00
2. Sonstige Rückstellungen	559.180,00	499.100,00
	1.643.030,00	1.544.533,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100.867,46	230.235,84
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheda- Wiedenbrück	2.371.954,49	2.717.971,50
3. Sonstige Verbindlichkeiten	34.042,34	37.513,29
- davon aus Steuern: EUR 33.182,92 (Vorjahr: EUR 37.403,29)		
	2.506.864,29	2.985.720,63
	4.995.666,05	5.339.728,91

Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	6.774.181,16	6.520.905,39
2. Sonstige betriebliche Erträge	69.812,11	126.121,28
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-932.513,73	-1.015.403,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-127.980,17	-188.627,16
	-1.060.493,90	-1.204.030,19
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.335.675,76	-3.143.588,26
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.020.307,12	-896.861,05
- davon für Altersversorgung: EUR 295.423,16 (Vorjahr: EUR 247.407,12)		
	-4.355.982,88	-4.040.449,31
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-329.644,76	-303.104,30
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-882.769,25	-822.005,33
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-27,30	-22,82
8. Ergebnis nach Steuern	215.075,18	277.414,72
9. Sonstige Steuern	-11.068,19	-9.704,21
10. Jahresüberschuss	204.006,99	267.710,51

Anhang

zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Darüber hinaus wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW zu Grunde gelegt. Im Sinne der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie zur Einhaltung des Grundsatzes der Bilanzstetigkeit erfolgte die Gliederung der Bilanz entsprechend den Vorgaben des Formblattes 4 sowie die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Vorgaben des Formblattes 5 der Eigenbetriebsordnung NRW alter Fassung.

A) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Erstellung dieses Jahresabschlusses waren folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

- Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. In die Herstellungskosten selbst erstellter Vermögensgegenstände sind neben den Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten einbezogen.
Gegenstände des Sachanlagevermögens werden – soweit sie einem Werteverzehr unterliegen – entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer um planmäßige, lineare Abschreibungen reduziert. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, sofern hierfür eine Notwendigkeit besteht.
Die Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem Anschaffungswert bis 800,00 € ohne Umsatzsteuer werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.
- Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten vermindert um einen Bewertungsabschlag für Ungängigkeit bewertet. Der Bewertungsabschlag beträgt 10 % des Inventurwertes. Kleinmaterial mit einem Wert von unter 60,00 € je Stück wird als Materialaufwand erfasst. Ein unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand bei der Lagerhaltung und Unsicherheiten beim Bestandsnachweis werden so vermieden.
- Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Stadt und auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Externe wird eine Pauschalwertberichtigung zur Abdeckung des allgemeinen Zinsausfallrisikos durch verspätete Zahlungseingänge gebildet. Die Pauschalwertberichtigung betrug im Berichtsjahr unverändert 0,5 %.

- Unter den Forderungen gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück sind auch Erstattungsansprüche des Betriebes Bauhof aus Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen ausgewiesen (siehe unten – Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden „Pensions- und Beihilferückstellungen“).
- Sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt.
- Rückstellungen für Pensionen werden in Höhe der Pflichtrückstellungen gebildet. Dem Teilwert, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wird, liegt ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde. Grundlage hierfür ist § 37 KomHVO NRW. Rechnungsgrundlage sind die Richtlinien 2018 G von Heubeck.
- Daneben sind Rückstellungen für Beihilfen an die Versorgungsempfänger gebildet worden. Grundlage hierfür ist ebenfalls § 37 der KomHVO NRW. Hiernach kann die Rückstellung prozentual auf die Pensionsrückstellungen gebildet werden.
- Die Pensions- und Beihilferückstellungen für die beim Betrieb Bauhof eingesetzten Beamten werden zum Bilanzstichtag 31.12.2024 in voller Höhe beim Betrieb Bauhof ausgewiesen. Für die vor dem Einsatz beim Betrieb Bauhof bei der Kernverwaltung (Stadt Rheda-Wiedenbrück) erworbenen Ansprüche besteht ein Erstattungsanspruch des Betriebes Bauhof gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück.
- Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt in Höhe des sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergebenden notwendigen Erfüllungsbetrages.
- Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

B) Erläuterungen zur Bilanz einschließlich spezieller Angaben nach Eigenbetriebsverordnung

(1) Anlagevermögen

- **Anlagenspiegel**

Die Entwicklungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens sind, entsprechend der Gliederung der Bilanz, in dem beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

- **Änderung im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte**

Der Betrieb Bauhof verfügt, wie in den Vorjahren auch, über keine Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

- **Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen**

Für Investitionen wurden im Wirtschaftsplan 2024 insgesamt 662 T€ eingeplant. Hinzu kamen Reste aus dem Vorjahr.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Anlagenzugänge aufgeführt:

	Zugänge 2024 T€
<u>Maschinen und technische Anlagen</u>	
Mobilbagger	201
Radlader	50
Minibagger	37
diverse	22
	310
<u>Fuhrpark</u>	
Schlepper	113
LKW offener Kasten	49
Streuautomat (Winterdienst)	45
diverse	94
	301
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	
Auftankstation (Salzsole für den Winterdienst)	46
Seecontainer, gebraucht (für Lagerzwecke)	2
Hochentaster	2
diverse	3
	53
<u>Geringwertige Anlagegüter</u>	
diverse	11
Summe Anlagenzugänge	675

- **Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben**

Dem städtischen Fachbereich Immobilienmanagement und nicht dem Betrieb Bauhof selbst sind die Gebäude und dazugehörigen Grundstücke zuzuordnen, die durch den Betrieb Bauhof genutzt werden. Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben fällt daher ebenfalls nicht in den Aufgabenbereich des Bauhofes, sondern in den des genannten Fachbereiches.

(2) Vorratsbestände

Der Wert der Vorratsbestände, bestehend aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, ist im Vergleich zu 2023 (19 T€) um 3 T€ gesunken (2024: 16 T€).

(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Dritte summierten sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf rund 13 T€ (Vj.: 8 T€). Sie haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Forderungen, die sich an die Stadt Rheda-Wiedenbrück richten, beliefen sich auf 3.113 T€ (Vj.: 3.712 T€). Dieser Betrag gliedert sich in zwei Forderungsgruppen. Zum einen in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an die Stadt, einschließlich dem Eigenbetrieb Abwasser. Abzüglich der Pauschalwertberichtigung machen diese Forderungen einen Betrag von 2.565 T€ (Vj.: 3.170 T€) aus. Auch diese Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die zweite Forderungsgruppe wird gebildet aus den Erstattungsansprüchen für Pensions- und Beihilferückstellungen aus den Zeiten, die die beim Betrieb Bauhof eingesetzten Beamten während der Dienstzeit bei der Kernverwaltung vor ihrem Einsatz beim Betrieb Bauhof absolviert haben (548 T€; Vj.: 542 T€). Diese Forderungen haben einen langfristigen Charakter.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betrugen am Bilanzstichtag 31.12.2024 insgesamt 2 T€ (Vj.: 8 T€).

(4) Eigenkapital

Die Zusammensetzung und die Entwicklung des Eigenkapitals im Jahr 2024 können der folgenden Übersicht entnommen werden:

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€	+/- T€
Stammkapital	57	57	0
Allgemeine Rücklage	585	485	100
Jahresüberschuss	204	268	-64
Eigenkapital	846	810	36

Die Höhe des Stammkapitals entspricht dem in § 11 der Betriebssatzung genannten Betrag. Der Vorjahresüberschuss von 268 T€ wurde in Höhe von 100 T€ der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der diesen Betrag übersteigende Jahresüberschuss von 168 T€ wurde an die Stadt Rheda-Wiedenbrück abgeführt.

(5) Rückstellungen

Bei der Bilanzierung sind die Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Entsprechend den Bilanzgliederungsvorschriften ist zwischen

- Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen und
- Sonstigen Rückstellungen

zu unterscheiden.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€	+/- T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.084	1.045	39
davon:			
- Rückstellungen für Pensionen	837	806	31
- Rückstellungen für Beihilfen	247	239	8
Sonstige Rückstellungen	559	499	60
Summe	1.643	1.544	99

Die Rückstellungen beinhalten im Einzelnen folgende Verpflichtungen und haben die aufgeführte Entwicklung genommen:

	Stand 01.01.2024 T€	Entnahme A= Auflö- sung T€	Zuführung T€	Stand 31.12.2024 T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.045	49	88	1.084
Verpflichtungen aus Urlaubsansprüchen und Zeitguthaben der Mitarbeiter	474	474	533	533
Jahresabschlusskosten	13	13	13	13
Interne Jahresabschlusskosten	12	12	13	13
Insgesamt	1.544	548	647	1.643

(6) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert. Eine Sicherung durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte erfolgt nicht. Die Zusammensetzung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	31.12.2024 Gesamt T€	bis 1 Jahr T€	1 bis 5 Jahre T€	über 5 Jahre T€	31.12.2023 Gesamt T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101	101	0	0	230
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück - aus Lieferungen und Leistungen	247	247	0	0	137
- Verrechnungskonto (Kassenkredit)	2.125	2.125	0	0	2.581
Sonstige Verbindlichkeiten	34	34	0	0	38
Summe	2.507	2.507	0	0	2.986

Auch die genannten Verbindlichkeiten zum vorherigen Bilanzstichtag 31.12.2023 hatten sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

(7) Eventualverbindlichkeiten

Der Betrieb Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) mit Sitz in Münster. Die kwv-Zusatzversorgung hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs-, und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage zu gewähren.

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 1. Januar 2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31. Dezember 2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt 10 Jahre. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Im Jahr 2024 betrug der Umlagesatz 4,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Prozentsatz für das Sanierungsgeld betrug 3,25 %. Unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Annahmen geht die kvw-Zusatzversorgung davon aus, dass die Aufwendungen für die Pflichtversicherung nicht über die gegenwärtigen Prozentsätze steigen werden.

Die Höhe des Risikos ist zurzeit nicht bewertbar.

C) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich spezieller Angaben nach Eigenbetriebsverordnung

(1) Umsatzerlöse

Gestaffelt nach den Erlösarten sind die Umsatzerlöse in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	2024 T€	2023 T€
Leistungen an die Stadt		
- durch die Straßenunterhaltung	2.284	2.139
- durch die Grünflächenunterhaltung	2.770	2.473
- durch die Gebäudeunterhaltung	657	588
- Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und sonstiges bewegliches Vermögen (Daueraufträge)	577	896
- Sonstige	419	358
Zwischensumme	6.707	6.454
Leistungen an Dritte		
- Leistungen für die Flora Westfalica	49	40
- Sonstige	18	27
Zwischensumme	67	67
Summe	6.774	6.521

(2) Sonstige betriebliche Erträge

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Erträge:

	2024 T€	2023 T€
Kostenerstattungen Dritter	42	13
Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens	16	82
Schadensersatzleistungen	7	26
Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung	3	0
Sonstiges	2	5
Summe	70	126

Die periodenfremden Erträge betragen 20 T€ (Vj.: 88 T€) und entfallen im Wesentlichen auf Erträge aus den Abgängen des Anlagevermögens (16 T€).

(3) Materialaufwand

In der folgenden Übersicht ist der Materialaufwand dargestellt:

	2024 T€	2023 T€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	933	1.015
Aufwendungen für bezogene Leistungen	128	189
Summe	1.061	1.204

(4) Personalaufwand

Beschäftigte Mitarbeiter einschließlich zahlenmäßiger Entwicklung

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich

- 1,00 Beamte
- 67,35 Beschäftigte
- 4,40 Auszubildende

beim Betrieb Bauhof beschäftigt. Aushilfskräfte, Praktikanten und freigestellte Mitarbeiter sind nicht aufgeführt.

Zusammensetzung des Personalaufwandes

Im Jahr 2024 wurde für Personal 4.356 T€ (Vj.: 4.040 T€) verwendet. Dabei gliederte sich der Personalaufwand wie folgt:

	2024 T€	2023 T€
Löhne und Gehälter	3.336	3.144
Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (Zusatzversorgungskasse)	1.020	897
Summe	4.356	4.041

(5) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 883 T€ (Vj.: 822 T€) und enthalten periodenfremde Aufwendungen von 7 T€, die auf die Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen entfallen.

D) Jahresergebnis

Der Betrieb Bauhof schließt das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss von 204.006,99 € (Vj.: 267.710,51 €) ab.

Die Betriebsleitung schlägt vor, von diesem Jahresüberschuss einen Betrag von 100.000,00 € in die Allgemeine Rücklage einzustellen und den verbleibenden Betrag von 104.006,99 € als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Rheda-Wiedenbrück abzuführen.

E) Sonstige Angaben

(1) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Abschlussstichtag waren keine Vorgänge von besonderer Bedeutung zu verzeichnen.

(2) Sonstige finanziellen Verpflichtungen

Wesentliche sonstige finanzielle Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 3 und 3a HGB sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

(3) Beziehung zur Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Betrieb Bauhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rheda-Wiedenbrück, die nach § 107 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt wird (eigenbetriebsähnliche Einrichtung). Sie ist organisatorisch und wirtschaftlich selbständig, jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(4) Angaben zur Betriebsleitung

Betriebsleiter	Stipp, Benjamin
Stellvertretender Betriebsleiter	Uhr, Eckhard

Die Bezüge der Betriebsleitung betrugen im Berichtsjahr insgesamt 215 T€. An ehemalige Betriebsleiter wurden im Berichtsjahr Pensionszahlungen von 50 T€ geleistet. Hierfür bestehen Pensions- und Beihilferückstellungen, die am Jahresende 793 T€ betrugen.

(5) Mitglieder des Betriebsausschusses im Verlauf des Jahres 2024

Die Personen, die im Verlauf des Berichtsjahres Mitglied im Betriebsausschuss waren, sind in der angehängten Übersicht aufgeführt.

Seit dem Jahr 2004 werden Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zentral aus dem städtischen Haushalt bestritten. Dies gilt auch für die Sitzungsgelder, die im Rahmen des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof anfallen. Diese Kosten werden dem Betrieb Bauhof nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind in den Verwaltungskostenerstattungen, die der Betrieb Bauhof an die Stadt abführt, enthalten.

Nach Auskunft der Stadt erhalten die Mitglieder des Betriebsausschusses eine monatliche Aufwandspauschale, die sowohl die Tätigkeiten im Stadtrat an sich als auch in den Ausschüssen (unter anderem der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof) abdeckt. Die Höhe der Aufwandspauschale richtet sich nach Aufgaben und Tätigkeit und kann nicht konkret auf den Betriebsausschuss bezogen angegeben werden.

(6) Honorar des Abschlussprüfers

Für die Kosten der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Standort Essen, wurde ein Betrag von 11.300 € (ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt. Dies entspricht dem Angebot der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12.12.2024. Eine Abrechnung erfolgte bislang nicht. Der Abschlussprüfer hat keine anderen Betätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen oder sonstige Leistungen erbracht.

Rheda-Wiedenbrück, den 20. Juni 2025



Benjamin Stipp
Betriebsleiter

Mitglieder im Betriebsausschuss 2024

Name	Vorname	Funktion	ausgeübter Beruf
Arlt	Günter	ordentliches Mitglied	Beratungsingenieur
Braun, Dr.	Christiane	stellv. sachkundige Bürgerin	Veterinärmedizinerin
Brinkhaus	Mario	ordentliches Mitglied	Dipl.-Bauingenieur
Buschsieweke	Jochen	stellv. Mitglied	Justizvollzugsbeamter
Bücker	Patrick	stellv. Mitglied	Steuerberater
Coban	Christina	stellv. Mitglied	Betriebswirtin
Eckert	Christian	sachkundiger Bürger	Steuerberater
Frenser	Elisabeth	stellv. Mitglied	Biobäuerin
Fischer	Michael	stellv. Mitglied	Gastronom
Hahn	Andreas	stellv. Mitglied	Lehrer im Ruhestand
Hanschur	David	ordentliches Mitglied: seit 19.02.2024	Bürokaufmann
Harz	Ralf	ordentliches Mitglied	IT + Controlling
Heiden, zur	Michael	sachkundiger Bürger	Bankbetriebswirt
Heller-Jordan	Hans-Herrmann	stellv. Mitglied: seit 02.12.2024	Fach-Krankenpfleger im Operationsdienst
Hemke	Hendrik	2. stellv. Vorsitzender	Student (Bauingenieurwesen)
Henkenjohann	Uwe	stellv. Mitglied	Kaufmann
Hurmann	Ronald	ordentliches Mitglied	Rentner
Hünten, Dr.	Martin	ordentliches Mitglied	Geschäftsführer
Klauß	Hagen	ordentliches Mitglied	Lacklaborant

Koroch	Michaela	1. stellv. Vorsitzende	Pflegedienstleitung
Name	Vorname	Funktion	ausgeübter Beruf
Kosel	Patrick	stellv. sachkundiger Bürger	Personaldienstleistungskaufmann
Krimpmann	Birgit	ordentliches Mitglied	Bilanzbuchhalterin
Krohn	Gerald	sachkundiger Bürger: <u>bis 02.12.2024</u>	Konstrukteur
Lakenbrink	Michael	stellv. Mitglied	IT-Leiter
Mester	Bernd	sachkundiger Bürger	Krankenpfleger
Nacke	Detlef	stellv. Mitglied	Elektroinstallateur
Pfläging	Michael	stellv. Mitglied	Lehrer
Pierenkemper	Hermann-Josef	stellv. Mitglied	Rechtsanwalt
Rasim	Christoph	sachkundiger Bürger	Head of IT Solutions Finance
Reffold	Sandra	stellv. Mitglied: <u>seit 03.12.2024</u>	Lehrerin im Ruhestand
Schürmann	Frank	ordentliches Mitglied	Cloud & Datacenter Infrastructure Manager
Sebbel	Ernst	stellv. sachkundiger Bürger	Bankkaufmann, Rentner
Setzer	Konstantin	stellv. Mitglied: <u>seit 19.02.2024</u>	Doktorrand
Stuhlweißenburg	Lars	stellv. sachkundiger Bürger	Diplom-Ingenieur
Theilmeier-Aldehoff	Thomas	stellv. Mitglied	Geschäftsführer
Wandmacher	Friederike	stellv. sachkundige Bürgerin	Bilanzbuchhalterin
Warkentin	Johann	stellv. Mitglied	Strategie / Unternehmensentwicklung im Mittelstand (Master BWL)
Wedler	Alwin	stellv. Mitglied	Dipl.-Ing. Elektrotechnik
Westhoff	Antonius	stellv. sachkundiger Bürger	Jurist und Wirtschaftsprüfer
Winter	Aysegül	stellv. Mitglied: <u>seit 07.03.2024</u>	Versicherungsgeneralagentin
Woste	Peter Heinz	Vorsitzender	Dipl.-Ing. für Versorgungstechnik
Zerbin	Klaus	stellv. Mitglied	Industriefachwirt
Zons, von	Stefan	stellv. Mitglied: <u>bis 02.12.2024</u>	Industriekaufmann

Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2022

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 EUR
SACHANLAGEN										
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.622.598,86	310.073,54	4.943,95	1.927.728,45	1.290.568,90	92.797,94	4.943,95	1.378.422,89	549.305,56	332.029,96
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.990.082,61	365.071,40	113.982,80	3.241.171,21	1.856.955,83	236.846,82	113.982,80	1.979.819,85	1.261.351,36	1.133.126,78
	<u>4.612.681,47</u>	<u>675.144,94</u>	<u>118.926,75</u>	<u>5.168.899,66</u>	<u>3.147.524,73</u>	<u>329.644,76</u>	<u>118.926,75</u>	<u>3.358.242,74</u>	<u>1.810.656,92</u>	<u>1.465.156,74</u>

Lagebericht

zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024

(1) Allgemeines

Der Betrieb Bauhof wurde als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Rheda-Wiedenbrück mit Ratsbeschluss vom 13.11.2000 zum 01.01.2001 gegründet. Er wird gemäß § 107 GO NRW und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung wie ein Eigenbetrieb geführt und ist folglich organisatorisch und wirtschaftlich selbständig, ohne jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen.

Gemäß der Betriebssatzung hat der Betrieb Bauhof Arbeiten in der

- Straßenunterhaltung,
- Grünflächenunterhaltung,
- Gebäudeunterhaltung,
- Gewässerunterhaltung an Wasserflächen 2. Ordnung,
- Kfz-Werkstatt für Wartung, Reparatur und Pflege des Maschinen-, Geräte und Fuhrparks sowie für Neuanschaffungen sowie von
- verschiedensten Serviceleistungen (z. B. Transporte, Auf- und Abbauarbeiten, Fundsachen etc.)

durchzuführen.

Der Bürgermeister ist oberster Dienstvorgesetzter der Beschäftigten und Vorgesetzter der Betriebsleitung. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück obliegt ihm die Globalsteuerung.

Der Betrieb Bauhof ist unter Beibehaltung des Eigenbetriebscharakters in die Organisationsstruktur des städtischen Geschäftsbereiches III eingegliedert.

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Der „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof“ nahm im Berichtsjahr die nach § 5 der Eigenbetriebsverordnung erforderliche Funktion des Betriebsausschusses wahr.

(2) Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2024 stellt sich gegenüber dem Erfolgsplanansatz wie folgt dar:

	2024 Ist T€	2024 Plan T€	+/- T€
Umsatzerlöse	6.774	7.234	-460
Sonstige betriebliche Erträge	70	43	27
Erträge	6.844	7.277	-433
Aufwand für Material und bezogene Leistungen	1.061	1.234	-173
Personalaufwand	4.356	4.816	-460
Abschreibungen	329	341	-12
Sonstige betriebliche Aufwendungen	883	774	109
Betriebliche Aufwendungen	6.629	7.165	-536
Sonstige Steuern	11	12	-1
Jahresüberschuss	204	100	104

Umsatzerlöse

Der Betrieb Bauhof ist gehalten, einen ausreichenden Gewinn für die Bildung von Rücklagen zu erzielen. Aus diesem Grund wurde das Kostendeckungsprinzip eingeführt. Dies bedeutet, dass die Umsatzerlöse sich an den Aufwendungen orientieren. Im Jahr 2024 betragen diese Umsatzerlöse 6.774 T€. Dies sind 460 T€ weniger als der Planansatz von 7.234 T€. Wie in den Vorjahren trugen insbesondere die Leistungen für die städtischen Fachbereiche sowie dem Eigenbetrieb Abwasser deutlich zu den Umsatzerlösen bei (6.707 T€; Plan: 7.183 T€). Die Leistungen für Dritte beliefen sich auf 67 T€ (Plan: 51 T€).

Sonstige betriebliche Erträge

Die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge war positiv, am Bilanzstichtag waren sie in Summe 27 T€ höher als der Planansatz und betrugen 70 T€. Großer Bestandteil der sonstigen betrieblichen Erträge, der wesentlich auch zu dieser Entwicklung beigetragen hat, sind die Erstattungen von Winterdienst-Einzelkosten und Kosten der Kompostierung des Grünabfalls durch die Kernverwaltung.

Aufwand für Material und bezogene Leistungen

Der Ansatz für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für Ersatzteile sowie für den Aufwand für Fremdleistungen von 1.234 T€ wurde nicht vollständig verwandt, tatsächlich betrugen die entsprechenden Aufwendungen am Jahresende 1.061 T€, so dass es zu Einsparungen von 173 T€ kam. Insbesondere bei den Aufwendungen für die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie für Park- und Gartenanlagen konnten Einsparungen von 58 T€ bzw. 74 T€ erzielt werden. Neben dem Bedarf, der grundsätzlich schwankt, da er auftragsbezogen ist, ist auch die niedriger als erwartete Inflation ein Grund für den gegenüber dem Plan niedrigeren Aufwand. Wurde bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2024 im Jahr 2023 noch mit einer Teuerung von ca. 5,0 % geplant, hat sich in 2024 in Deutschland eine Inflation von tatsächlich 2,2 % ergeben (Quelle: Statistisches Bundesamt destatis).

Personalaufwand

Die Personalaufwendungen fielen um 460 T€ geringer aus gegenüber dem Ansatz im Wirtschaftsplan von 4.816 T€ und betrugen im Wirtschaftsjahr 4.356 T€. Ursächlich sind einige Beendigungen von Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall, ein mehrmonatiger unbezahlter Urlaub sowie die nicht erfolgte Einstellung von Saisonarbeitskräften.

Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Aufwendungen für Abschreibungen auf Sachanlagen wurden auf Grundlage der linearen Abschreibungsmethode sowie auf Basis der Buchwerte und der noch zu erwartenden Nutzungsdauer berechnet. Im Berichtsjahr ist ein Abschreibungsaufwand von 329 T€ angefallen, dies sind 12 T€ weniger als der Planansatz von 341 T€ betrug.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen am Jahresende 883 T€, dies sind 109 T€ mehr als der Planansatz von 774 T€ betrug. Die Ermittlung des Erstattungsbetrages für die Verwaltungsgemeinkosten, die der Betrieb Bauhof an die Stadt abzuführen hat, wurde Anfang 2024 geändert. Dies war bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2023 nicht bekannt. Dadurch kam es bei den Gemeinkosten zu einem Mehraufwand von 59 T€. Bei den sonstigen Betriebsausgaben, die überwiegend aus Aufwendungen wie Rundfunkgebühren, Auslagenerstattungen an Mitarbeiter etc. bestehen, sind Mehrausgaben von 19 T€ entstanden.

Sonstige Steuern

Die Kfz-Steuer für den Fuhrpark des Betriebes Bauhof bilden die sonstigen Steuern. Im Berichtsjahr entstand durch diese Steuern ein Aufwand von 11 T€. Dies sind 1 T€ weniger als der Ansatz von 12 T€ betrug.

Fazit

Als Konsequenz aus den genannten Zahlen lässt sich festhalten, dass die betrieblichen Aufwendungen sich um 537 T€ und die Erträge sich um 433 T€ gegenüber den Planansätzen verringerten. Das für das Wirtschaftsjahr 2024 geplante Ergebnis von 100 T€ konnte damit um 104 T€ übertroffen werden, der Jahresgewinn beträgt somit 204 T€.

(3) Lage der Einrichtung

Kapitalflussrechnung

Bei der Kapitalflussrechnung sind die Ermittlung der Ein- und Auszahlungen (auch Kapitalflüsse oder Cashflows genannt) maßgebend.

Dabei erklärt sich in der Kapitalflussrechnung die Veränderung des Finanzmittelbestandes innerhalb eines Wirtschaftsjahres durch die Finanzierungs- und Investitionsvorgänge, die in diesem Zeitraum stattgefunden haben. Durch den Einblick in diese Vorgänge sollen die Kapitalaufbringung (= Mittelherkunft) und die Kapitalverwendung (= Mittelverwendung) ursachengerecht aufgezeigt werden. Er ist somit ein Indikator für die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten des Betriebes.

Die Gliederung der Zu- und Abflüsse zum Finanzmittelfonds erfolgt nach den drei Teilbereichen „laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“.

Die Kapitalflussrechnung stellt sich im Vergleich mit dem Vorjahr wie folgt dar:

	2024 T€	2023 T€
Jahresergebnis	204	268
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	329	303
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	99	19
Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-16	-72
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	596	-1.201
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs- tätigkeit zuzuordnen sind	-23	289
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.189	-394
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	16	128
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sach- anlagevermögen	-675	-672
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-659	-544
Ausschüttung (-) an die Stadt Rheda-Wiedenbrück	-168	0
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-168	0
Zahlungswirksame Veränderung der Finanz- mittelfonds	362	-938
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-2.458	-1.520
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-2.096	-2.458

Der Finanzmittelfonds setzt sich an den beiden Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2024 €	31.12.2023 €
Bestand Kontokorrentkonto	28.855,85	122.536,18
Cash-Pool	<u>-2.125.056,00</u>	<u>-2.580.556,00</u>
	<u>-2.096.200,15</u>	<u>2.458.019,82</u>

Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage im Vergleich mit dem Vorjahr ist in folgender Tabelle dargestellt:

	31.12.2024 T€	%	31.12.2023 T€	%	+/- T€
<u>Aktiva</u>					
Sachanlagen	1.811	36,2	1.465	27,4	346
langfristige Forderungen	548	11,0	542	10,2	6
Langfristig gebundenes Vermögen	2.359	47,2	2.007	37,6	352
Vorräte	16	0,3	19	0,4	-3
kurzfristige Forderungen gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück	2.565	51,3	3.170	59,3	-605
liquide Mittel	29	0,6	123	2,3	-94
sonstiges kurzfristig gebundenes Vermögen	27	0,6	21	0,4	6
kurzfristig gebundenes Vermögen	2.637	52,8	3.333	62,4	-696
<u>Summe Aktiva</u>	4.996	100,0	5.340	100,0	-344
<u>Passiva</u>					
Stammkapital	57	1,1	57	1,1	0
Rücklagen	585	11,7	485	9,1	100
Jahresergebnis	204	4,1	268	5,0	-64
Eigenkapital	846	16,9	810	15,2	36
Langfristige Rückstellungen = langfristiges Fremdkapital	1.084	21,7	1.045	19,6	39
kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. der Stadt					
- durch Kostenerstattungen	247	5,0	137	2,5	110
- aus der Sonderkasse	2.125	42,5	2.581	48,3	-456
sonstiges kurzfristiges Fremdkapital	694	13,9	767	14,4	-73
Kurzfristiges Fremdkapital	3.066	61,4	3.485	65,2	-419
<u>Summe Passiva</u>	4.996	100,0	5.340	100,0	-344

In 2024 war das langfristig gebundene Vermögen in Höhe von 2.359 T€ nicht vollständig durch das Eigenkapital (846 T€) und das langfristige Fremdkapital (1.084 T€) gedeckt und somit eine sogenannte Fristenkongruenz zwischen Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung nicht gegeben.

Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich in den beiden Vergleichsjahren wie folgt dar:

	31.12.2024 T€	%	31.12.2023 T€	%	+/- T€
Umsatzerlöse	6.774	99,0	6.521	98,1	253
Sonstige Erträge	70	1,0	126	1,9	-56
Betriebsertrag	6.844	100,0	6.647	100,0	197
Materialaufwand	1.061	15,5	1.204	18,1	-143
Personalaufwand	4.356	63,7	4.040	60,8	316
Abschreibungen	329	4,8	303	4,6	26
Sonstige betriebliche Aufwendungen	883	12,9	822	12,4	61
Betriebsaufwand	6.629	96,9	6.369	95,8	260
Ordentliches Betriebsergebnis	215	3,1	278	4,2	-63
Sonstige Steuern	11	0,1	10	0,2	1
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	204	3,0	268	4,0	-64

Der Jahresüberschuss verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 64 T€.

Die Entwicklung des Betriebsertrages ist im Jahresvergleich durch einen Anstieg der Umsatzerlöse (+253 T€) gekennzeichnet, der die Minderung der sonstigen Erträge (-56 T€) auffängt. Dabei wurde die Mehrung der Umsatzerlöse bei den Leistungen gegenüber der Stadt erzielt (+253 T€), während die Umsätze mit Dritten unverändert blieben. Der Rückgang bei den sonstigen Erträgen ist darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr hohe Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens erzielt werden konnten (Vj: 82 T€), die sich im Berichtsjahr nicht wiederholen ließen (16 T€).

Vergleicht man den Materialaufwand 2024 mit dem des Vorjahres, bemerkt man ein Sinken des Materialaufwandes. So konnten beispielsweise die Ausgaben für den Fuhrpark um 154 T€ verringert werden.

Der Anstieg des Personalaufwandes ist u. a. darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr durchschnittlich zwei Stellen sowie ein Ausbildungsplatz zusätzlich besetzt waren. Außerdem kam es nach einer sog. „Nullrunde“ im Vorjahr im Berichtsjahr zu einer Erhöhung der Entgelte ab dem 01.03.2024 um 200 € (Auszubildende um 150,00 €), gefolgt um eine weitere Erhöhung für Beschäftigte um 5,5 %, mindestens jedoch 340 €. Des Weiteren wurden Inflationsausgleichszahlungen gewährt.

Insgesamt stieg der Betriebsaufwand einschließlich der sonstigen Steuern um 261 T€ und der Betriebsertrag um 197 T€. Der Jahresgewinn als Saldo aus Ertrag und Aufwand verminderte sich dadurch um 64 T€ auf 204 T€.

(4) Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikationen

Der Betrieb steuert seine betriebliche Tätigkeit anhand des Wirtschaftsplans. Als wesentlicher finanzieller Leistungsindikator kann die geplante Realisierung der Umsatzerlöse angesehen werden, als nicht finanzieller Leistungsindikator die Betriebsbereitschaft und der Erhalt sowie die Auslastung der Anlagen innerhalb der einzelnen Betriebsbereiche.

(5) Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück unterhält zur Deckung ihres Eigenbedarfs den Betrieb Bauhof, der gemäß der Gemeindeordnung NRW sowie den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt wird.

Zu seinen Aufgaben zählen unter anderem die Pflege und Instandhaltung des städtischen Maschinen- und Fuhrparks, die Unterhaltung öffentlicher Gebäude und Plätze, die Straßen- und Grünflächenpflege, der Winterdienst sowie der Katastrophenschutz. Zudem obliegt ihm die Verkehrssicherungspflicht als Straßenbaulastträger der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Der Bauhof erhält seine Aufträge ausschließlich von den städtischen Fachbereichen und hat somit keinen Einfluss auf die Auftragslage. Der Betrieb kann lediglich durch die Wahl von Arbeitsmitteln und Verfahren die Kosten- und Qualitätsaspekte seiner Leistungen beeinflussen.

Eine Auftragsübernahme für Dritte ist dem Bauhof aus rechtlichen Gründen nicht gestattet.

Im Laufe des Jahres 2024 konnten nicht sämtliche vakanten Stellen des Bauhofs besetzt werden. Der zunehmende Fachkräftemangel macht sich mittlerweile deutlich in den Stellenbesetzungsverfahren bemerkbar. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Situation weiter verschärft. Um diesen Effekt abzumildern, ist es erforderlich auf fortschreitende Digitalisierung und den Einsatz von neuen Technologien zu setzen.

Angesichts der fortschreitenden Stadtentwicklung – insbesondere durch die Errichtung neuer Gebäude, die Ausweisung weiterer Baugebiete und den Ausbau der Infrastruktur – ist weiterhin mit einer stabilen bis steigenden Auslastung in allen Aufgabenbereichen zu rechnen. Zusätzliche, unregelmäßige Aufgaben wie Winterdienst oder Katastrophenschutz führen bereits jetzt regelmäßig zu Kapazitätsengpässen und Überstunden. Weitere ungeplante Flächen und Aufgaben könnten nur durch zusätzliches Personal bewältigt werden und den Einsatz neuer Technologien.

Grundsätzlich wäre es denkbar, neue Einnahmequellen zu erschließen – beispielsweise durch die Übernahme zusätzlicher Dienstleistungen –, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Ausstattung mit Personal, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten angemessen angepasst werden.

(6) Risikofrüherkennungssystem

Die Eigenbetriebsverordnung des Landesgesetzgebers NRW verpflichtet den Betrieb Bauhof, ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten. Dabei wird unter Risiko die Gefahr verstanden, dass Ereignisse oder Handlungen den Betrieb Bauhof daran hindern, seine Ziele, hauptsächlich die Vorgaben im jeweiligen Wirtschaftsplan, zu erreichen. Dies bezieht eine Gefährdung der technischen Leistungsfähigkeit mit ein.

In § 10 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung werden die Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit aufgeführt. Es sind dies

- die Risikoidentifikation,
- die Risikobewertung,
- Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
- die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
- die Dokumentation.

Auch wenn für den Bauhof als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt keine Insolvenzgefahr besteht, hat der Betriebsleiter während zweier Besprechungen im 25.04.2024 und 31.10.2024 gemeinsam mit Mitarbeitern der Verwaltung Risikopotentiale erfasst und bewertet. Einbezogen wurden auch die Erkenntnisse der Leiter der vier Bauhof-Sparten. Darüber hinaus wurden geeignete Maßnahmen erörtert, die diese Risiken verringern sollen. Diese ständige Überwachung wurde dokumentiert.

Ferner wird durch eine Vielzahl weiterer Maßnahmen wie

- regelmäßiger Soll-Ist-Vergleich,
- weitgehend eingerichtetes Vier-Augen-Prinzip,
- ständige Liquiditätsüberwachung,
- Fehleranalyse durch die Betriebsleitung und
- regelmäßige Durchführung von Besprechungen zwischen Betriebsleitung, Verwaltung und den verantwortlichen Meistern/Vorarbeitern aus den einzelnen Abteilungen

das betriebliche Risiko erkannt, minimiert und abgewehrt.

(7) Feststellungen im Rahmen der Prüfung des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

(8) Voraussichtliche Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Bauhof

Der Betrieb Bauhof erhält seine Aufträge nahezu ausschließlich von den drei Geschäftsbereichen der Stadtverwaltung. Weitere Auftraggeber sind die städtischen Einrichtungen „Eigenbetrieb Abwasser“ sowie die „Flora Westfalica GmbH“. Eine Annahme von Aufträgen durch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen aus der freien Wirtschaft oder sonstige Dritte ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Aufgrund dieser begrenzten Auftraggeber-Struktur verfügt der Betrieb Bauhof nur über einen geringen Einfluss auf seine eigene Auftragslage. Eine aktive Akquisition oder Erweiterung des Auftragsportfolios ist derzeit nicht möglich. Dennoch geht die Betriebsleitung aktuell davon aus, dass das in der Wirtschaftsplanung 2025 veranschlagte Jahresergebnis in Höhe von 100 T€ erreicht werden kann.

Im Berichtsjahr stellte die SPD-Fraktion im Stadtrat einen Antrag auf Wiedereingliederung der Bereiche Bauhof, EAW und Flora Westfalica GmbH in den Kernhaushalt. Über diesen Antrag wurde im Berichtsjahr und bis zur Aufstellung dieses Jahresabschlusses noch nicht abschließend entschieden. Die Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Bauhof in Bezug auf die Möglichkeit einer Rückführung muss daher zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 20. Juni 2025



Benjamin Stipp
Betriebsleiter

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.